

Änderungen im Betreuungsrecht zum 1. Juli 2005

von Rudolf Winzen

Die Hinweise auf die Gesetze (jeweils in Klammern) sind für diejenigen Leser gedacht, die sich intensiver damit auseinandersetzen wollen.

Keine Betreuung gegen den „freien Willen“

In den Paragraphen, die die Voraussetzungen einer Betreuung benennt, wurde ein Absatz eingefügt: „Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“ (§ 1896 Abs. 1a BGB) Diese Einfügung ist im Wesentlichen nur eine Präzisierung der bisher schon bestehenden Rechtslage. Mit „freier Wille“ ist der Wille des verständigen, geistig mehr oder weniger gesunden Menschen gemeint, nicht dagegen beispielsweise der Wille eines geistig Schwerstbehinderten oder eines Wahnkranken. Wenn der Betroffene also *einwilligungsfähig* ist, wie es in der juristischen Fachsprache heißt, dann ist die Bestellung eines Betreuers untersagt, weil sie ja unnötig ist.

Bestellung zweier Berufsbetreuer nicht möglich

Es können nun nicht mehr gleichzeitig mehrere Berufsbetreuer für einen Betroffenen bestellt werden (§ 1899 Abs. 1 Satz 3 BGB). Für Altfälle kann es aber bei der Aufteilung bleiben. Auch die Betreuer für ganz spezielle Situationen kann es nach wie vor gleichzeitig geben: den Ersatzbetreuer, den Ergänzungsbetreuer, den Gegenbetreuer, den Kontrollbetreuer, den Sterilisationsbetreuer.

Eine Teilung zwischen einem Berufsbetreuer und einem ehrenamtlichen Betreuer (sogenannte Tandembetreuung) ist allerdings auch künftig möglich. Der Berufsbetreuer erhält die volle Pauschale als Vergütung (siehe unten), der ehrenamtliche Betreuer erhält, genauso wie bisher, *Aufwandsersatz* oder *Aufwandsentschädigung* (siehe unten). Es bleibt abzuwarten, ob in Zukunft die Vormundschaftsgerichte öfter einmal eine solche Tandembetreuung anordnen, um so einen allmählichen Übergang der Betreuung vom Berufsbetreuer auf einen ehrenamtlichen Betreuer einzuleiten.

Unerfahrene Richter nicht für Betreuung

Nunmehr darf ein Richter zu Beginn seiner Berufsausübung, ein „Richter auf Probe“, im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht in Betreuungsangelegenheiten eingesetzt werden (§ 65 Abs. 6 FGG). Dies ist sehr zu begrüßen. Es schadet ganz und gar nicht, wenn ein Richter am Vormundschaftsgericht über etwas mehr Berufs- und Lebenserfahrung verfügt als ein blutiger Anfänger.

Aufgaben werden auf Rechtspfleger übertragen

Der Gesetzgeber hat die Bundesländer ermächtigt, bestimmte Aufgaben, die bisher dem Richter vorbehalten waren, den Rechtspflegern zu übertragen, hauptsächlich die Bestellung des Betreuers und seine Entlassung (§ 19 RPflG). Man wird sehen, ob und inwieweit die Länder davon Gebrauch machen werden.

Nach wie vor aber darf allein der Richter die grundlegenden Entscheidungen treffen: ob eine Betreuung überhaupt eingerichtet wird, auf welche *Aufgabenkreise* sie sich bezieht, ob ein *Einwilligungsvorbehalt* angeordnet wird. Auch werden bei den wichtigsten *genehmigungspflichtigen Maßnahmen* die Entscheidungen nach wie vor ausschließlich vom Richter getroffen: Wenn der Betreuer z. B. jemanden gegen dessen Willen unterbringen lassen will oder wenn er eine gefährliche medizinische Maßnahme vornehmen lassen will, dann muss er dies vom Richter (und nicht etwa vom Rechtspfleger) genehmigen lassen.

Gericht darf MDK-Gutachten verwerten

Im Betreuungsverfahren darf das Gericht nun darauf verzichten, ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, wenn es bereits ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) gibt, aus dem man ersehen kann, ob die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung vorliegen (§ 68b Abs. 1a FGG).

In einigen Fällen dient dies sicherlich der Beschleunigung des Verfahrens. Aber: Die Gutachten des MDK werden nicht zu dem Zweck erstellt zu prüfen, ob eine Betreuung notwendig ist (§ 1896 Abs. 1 BGB); sie dienen vielmehr anderen Zwecken, vor allem: zu prüfen, welche Pflegestufe für den Betroffenen angemessen ist. Das heißt: In vielen Fällen ist das Gutachten des MDK gar nicht so recht geeignet, die Frage der Notwendigkeit einer Betreuung zu beantworten.

Der Betroffene und sein Verfahrenspfleger haben das Recht, der Verwendung des Gutachtens des MDK zu widersprechen. Zu befürchten ist, dass dieses Recht in manchen Fällen nicht wahrgenommen wird – sei es aus Unkenntnis, sei es, weil man es sich nicht mit dem Richter verderben will.

Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Vorschrift in der Praxis auswirken wird.

Überprüfung der Betreuung: Frist verlängert

Die Frist, nach deren Ablauf das Gericht spätestens die Notwendigkeit einer Betreuung überprüfen muss, ist von fünf auf sieben Jahre verlängert worden (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG). Dies ist zu bedauern; es dient einzig und allein der Kostenersparnis.

Neue Aufgaben für Betreuungsvereine

Betreuungsvereine dürfen nun Bürger bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht beraten (§ 1908f Abs. 4 BGB). Sie sind aber nicht dazu verpflichtet.

Zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehört es nun unter anderem, Bevollmächtigte zu beraten (§ 1908f Abs. 1 BGB).

Neue Aufgaben für Betreuungsbehörden

Die Betreuungsbehörden können nun Vorsorgevollmachten beglaubigen (§ 6 Abs. 2 BtBG). Beglaubigung bedeutet hier: Es wird bestätigt, dass der Vollmachtgeber die Vollmacht eigenhändig unterschrieben hat. Die Gebühr hierfür beträgt 10 Euro; die einzelnen Bundesländer dürfen allerdings eine höhere Gebühr festsetzen. Diese Neuerung ist zu begrüßen: Man spart sich die Gebühren eines Notars, die wesentlich höher sind.

Außerdem gehört es nun zu ihren gesetzlichen Aufgaben, die Beratung von Vollmachtgebern zu fördern; sie müssen aber nicht selbst beraten (§ 4 BtBG).

Vergütung von Berufsbetreuern

Das System der Vergütung der Berufsbetreuer ist grundlegend geändert worden: bisher wurden sie nach geleisteten Stunden gezahlt, nun erhalten sie eine Pauschale für Ihre Tätigkeit (§§ 4ff. VBVG).

Hierbei wird unterschieden: zum einen, ob der Betreute im Heim lebt oder nicht, zum anderen, ob er vermögend oder mittellos ist; nach diesen Kriterien richtet sich die Pauschale, die entweder der Staat zahlt (bei Mittellosen) oder der Betreute (falls er vermögend ist). Für diese verschiedenen Gruppen von Betroffenen wird jeweils pauschal eine feste Zahl von Stunden pro Monat angesetzt, ganz unabhängig davon, wieviele Stunden der Betreuer tatsächlich aufwenden muss für die Betreuung.

Wichtig: Nach wie vor hat der Betreuer die Pflicht, so viele Stunden tätig zu sein, wie es nötig ist. Bloß die Bezahlung erfolgt nun pauschal. Er erhält einen monatlichen Pauschalbetrag, ganz gleich ob er in einer Krise viele Stunden für den Betreuten tätig sein muss oder ob er ihn in einer ruhigen Phase nur einmal pro Monat kurz sieht. Es gab und gibt leider einige Berufsbetreuer, die hierüber irreführende Behauptungen verbreiten und damit die Betroffenen und Angehörigen verunsichern.

Pro Pauschal-Stunde erhält der Berufsbetreuer eine Vergütung, die, wie bisher, abgestuft ist nach seiner beruflichen Qualifikation: ohne Ausbildung erhält er 27,- Euro pro Stunde, mit einer abgeschlossenen Lehre o. ä. erhält er 33,50 Euro und mit einer Hochschulausbildung 44,- Euro pro Stunde.

Im folgenden die Berechnungstabellen für die Vergütung eines Berufsbetreuers:

Pauschal-Stunden bei Mittellosigkeit (§ 5 Abs. 2 VBVG)

	Betreuer lebt im Heim	B. lebt nicht im Heim
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	3 Stunden im Monat	5 Stunden im Monat
ab dem 2. Jahr	2 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

Pauschal-Stunden für Selbstzahler (§ 5 Abs. 1 VBVG)

	Betreuer lebt im Heim	B. lebt nicht im Heim
1. bis 3. Monat	5,5 Stunden im Monat	8,5 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	4 Stunden im Monat	6 Stunden im Monat
ab dem 2. Jahr	2,5 Stunden im Monat	4,5 Stunden im Monat

Wenn Sie die oben angegebenen Stunden mit dem Stundensatz multiplizieren, mit dem Ihr Betreuer vergütet wird, dann wissen Sie genau, wie teuer er Sie oder den Staat kommt. Scheuen Sie sich nicht ihn zu fragen, welchen Stundensatz er bekommt.

Beispiel: Sie leben zuhause, verfügen über ein Vermögen, Ihr Betreuer hat einen Hochschulabschluss. Dann erhält er im 1. bis 3. Monat der Betreuung $8,5 \times 44,- = 374,-$ Euro pro Monat, die er aus Ihrem Vermögen entnehmen darf. Haben Sie kein Vermögen, dann erhält derselbe Betreuer in derselben Zeit $7 \times 44,- = 308,-$ Euro pro Monat, und zwar vom Staat.

Mit der Pauschale sind auch sämtliche Aufwendungen (das heißt Unkosten), die dem Betreuer entstehen, abgegolten; er hat also keinerlei sonstigen finanziellen Ansprüche gegen den Staat oder den Betreuten.

Es gibt hier allerdings eine Ausnahme: Wenn der Betreuer nicht als reiner Betreuer, sondern in seinem Beruf oder Gewerbe für den Betreuten tätig wird, darf er für diese Tätigkeit sein übliches Honorar oder Entgelt verlangen. Ein Rechtsanwalt zum Beispiel darf, wenn er seinen Betreuten in einem Prozess vertritt, ein Rechtsanwalts Honorar verlangen, über die Betreuer-Pauschale hinaus. Das gilt übrigens genauso, wenn der Betreuer ehrenamtlich tätig ist (siehe unten).

Auch für einen mittellosen Betreuten kann es unter Umständen interessant sein zu wissen, wieviel der Staat für seine Betreuung ausgibt. Denn falls er innerhalb der nächsten 10 Jahre aus der Mittellosigkeit herauskommt, holt sich der Staat möglicherweise die Kosten der Betreuung, sprich: die Vergütung des Betreuers, von ihm zurück. Diese Möglichkeit des Staates, Rückgriff zu nehmen (§ 1836e Abs.1 Satz 2), gab es auch bisher schon; sie bleibt unverändert.

Sonderfälle: Bei zwei Arten von Betreuern gibt es keine Pauschale, sondern eine Bezahlung nach geleisteten Arbeitsstunden: zum einen beim Verhinderungsbetreuer bzw. Ersatzbetreuer (§ 1899 Abs. 4 BGB), der vom Gericht für den Fall bestellt wird, dass der normale Betreuer an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, zum anderen beim Sterilisationsbetreuer (§ 1899 Abs. 2 BGB). Ähnliches gilt für den Verfahrenspfleger, sofern er berufsmäßig tätig ist; er wird aber immer aus der Staatskasse bezahlt (§ 67a FGG). Ein Verfahrenspfleger ist eine Person, die dem Betroffenen zur Seite stehen und seine Interessen vor dem Vormundschaftsgericht vertreten soll, solange das Betreuungsverfahren läuft, z. B. ein Rechtsanwalt oder ein Sozialarbeiter.

Die Stundensätze der hier genannten betragen 19,50 Euro für Ungelernte, 25,- Euro, wenn sie eine Lehre o. ä. abgeschlossen haben, und 33,50 für Hochschulabsolventen (VBVG § 3 Abs. 1). Zusätzlich können sie sich ihre Aufwendungen erstatten lassen (§ 1835 Abs. 1 und 2 BGB), im Gegensatz zu den normalen Betreuern.

Bezahlung des ehrenamtlichen Betreuers

Für den ehrenamtlichen Betreuer ändert sich finanziell gar nichts. Er kann sich entweder seine konkreten Aufwendungen vom Staat erstatten lassen bzw. aus dem Vermögen des Betreuten entnehmen (das nennt man Aufwendungsersatz, § 1835 Abs. 1 und 2 BGB) oder sich ein Pauschale von 323 Euro jährlich zahlen lassen bzw. dem Vermögen des Betreuten entnehmen (das heißt Aufwandsentschädigung, § 1835a BGB).

Es gibt allerdings, genauso wie beim Berufsbetreuer (siehe oben), eine Ausnahme: Wenn der Betreuer nicht als reiner Betreuer, sondern in seinem Beruf oder Gewerbe für den Betreuten tätig wird, darf er für diese Tätigkeit sein übliches Honorar oder Entgelt verlangen.

Ein ehrenamtlicher Verfahrenspfleger erhält lediglich Aufwendungsersatz (§ 1835 Abs. 1 und 2 BGB), sonst nichts.

Wann gilt man als mittellos?

Wer mittellos ist, muss die Vergütung für den Berufsbetreuer oder den Aufwendungsersatz bzw. die Aufwands pauschale für den ehrenamtlichen Betreuer nicht aus der eigenen Tasche zahlen; der Staat zahlt für ihn. Hier hat sich mit der aktuellen Änderung der Betreuungsgesetze nichts verändert; im wesentlichen gelten hier die gleichen Vorschriften und Grenzbeträge wie bei der Sozialhilfe:

Die Grenze der Mittellosigkeit liegt in bezug auf das Einkommen derzeit bei etwa 690 Euro pro Monat plus Miete plus bestimmte Versicherungsbeiträge (vor allem solche Beiträge, die der

Vorsorge dienen), plus bestimmte weitere Leistungen wie Erziehungsgeld. Mit anderen Worten: All dies wird nicht zum Einkommen gerechnet.

Die Grenze der Mittellosigkeit in bezug auf das Vermögen liegt bei 2.600 Euro; das ist der sogenannte Schonbetrag. Was an Vermögen darüber hinausgeht, muss zur Bezahlung des Betreuers eingesetzt werden. Gemeint ist hier aber nur das "verwertbare Vermögen", also vor allem Geldvermögen sowie nicht lebensnotwendige Gegenstände, die leicht verkauft werden können. Nicht zum verwertbaren Vermögen gerechnet werden bestimmte Vorsorge-Versicherungen, ebenso nicht das "kleine Hauseigentum", das der Eigennutzung dient.

Wer nicht mittellos ist, gilt als vermögend.

Vollmacht muss ans Gericht gemeldet werden

Schon bisher hatte, wer eine Betreuungsverfügung eines anderen in Verwahrung hat, die Pflicht, sie unaufgefordert beim Vormundschaftsgericht abzuliefern, sobald er Kenntnis von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens bekommt.

Entsprechendes gilt nun auch für eine Vollmacht bzw. Vorsorgevollmacht: Man muss es dem Vormundschaftsgericht mitteilen, wenn man im Besitz einer schriftlichen Vollmacht ist; auf Verlangen des Gerichts muss man ihm eine Abschrift davon überlassen (§ 1901a BGB). Beispiel: Der Schwiegersohn weiß, dass die Großmutter eine Vollmacht erstellt hat, mit der sie jemand dritten bevollmächtigt; sie liegt in der gemeinsamen Küche in einer Schublade. Dann hat er die Pflicht, dies dem Vormundschaftsgericht im Fall des Falles mitzuteilen, also dann, wenn er weiß, dass beabsichtigt wird, die Großmutter unter Betreuung zu stellen.

Die praktische Bedeutung dieser neuen Vorschrift ist sehr gering: In aller Regel ist die Vollmacht sowieso schon im Besitz desjenigen, der Bevollmächtigter sein soll; dieser wird natürlich auch ohne gesetzliche Vorschrift mit dem Vormundschaftsgericht kooperieren, schon allein, um die Einrichtung einer Betreuung zu vermeiden.

Vertretung im Zivilprozess möglich

Eine Stärkung der Vorsorgevollmacht ergibt sich durch eine Änderung in der Zivilprozessordnung (§ 51 ZPO): Nunmehr kann auch ein Bevollmächtigter, der aufgrund einer Vorsorgevollmacht tätig wird, seinen Vollmachtgeber in jedem Zivilprozess vertreten. Bisher war es so, dass nur der rechtliche Betreuer den Betreuten automatisch auch vor Gericht vertreten konnte.

Achtung! Dies gilt nur für den Zivilprozess (das ist z. B. ein Prozess des Mieters gegen den Vermieter), nicht aber für den Strafprozess.

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Bereits seit März 2005 können alle Bürger ihre Vorsorgevollmacht über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer melden. Das Zentrale Vorsorgeregister erhebt für die Eintragung folgende Gebühren: ein per Post übermittelter Eintragungsantrag kostet 18,50 Euro, die Online-Meldung ist um 3 Euro günstiger. Adresse: Postfach 08 01 51, 10001 Berlin.

Achtung! Beim Zentralen Vorsorgeregister kann man die Vorsorgevollmacht nicht etwa deponieren, sondern man meldet dorthin nur die Tatsache, dass man eine Vorsorgevollmacht verfasst hat, und den Ort, wo sie hinterlegt ist. Es beantwortet auch keinerlei individuelle Anfragen zum Inhalt oder zur Gestaltung von Vorsorgevollmachten etc.

Die Vormundschaftsgerichte haben Zugriff auf dieses Register; im Fall des Falles erfahren sie dort in Minutenschnelle, ob und wo eine Vorsorgevollmacht existiert. So kann man zum Beispiel in

einem Notfall sicher sein, dass man nicht einen Betreuer zugewiesen bekommt, obwohl man bereits mit einer Vollmacht vorgesorgt hat.

Wenn Sie optimal vorsorgen wollen, dann verfahren Sie so: Gleichzeitig mit der Vorsorgevollmacht erstellen Sie eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung, stecken dies alles zusammen in einen Umschlag und hinterlegen diesen bei dem Bevollmächtigten, einer anderen Vertrauensperson oder einem Notar; dies melden Sie anschließend an das Zentrale Vorsorgeregister. So ist sichergestellt, dass alle drei Dokumente auch gefunden werden, wenn es nötig ist.

Ergänzende juristische Hinweise

Alle aufgeführten Änderungen wurden im sog. Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) festgelegt. Dies ist kein eigenständiges Gesetz, sondern stellt die Zusammenfassung aller aktuellen Änderungen in den unten aufgeführten Gesetzen dar. Diese Änderungen treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Abkürzungen

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BtBG: Betreuungsbehördengesetz

FGG: Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

RPflG: Rechtspflegergesetz

VBVG: Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern

ZPO: Zivilprozessordnung

Weitere Infos

Wichtiger Hinweis: Um die schwierige Materie verständlich zu machen, hat der Autor manches vereinfacht und einiges weniger Wichtige oder weniger Häufige ganz weggelassen. Er kann daher keinerlei Garantie für die Richtigkeit der Angaben übernehmen.

Autor: Rudolf Winzen. Stand: 28. Dezember 2005.

Alle Rechte vorbehalten. Weiterverbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des Autors.

Rudolf Winzen hat eine Internet-Seite zur Betreuung eingerichtet.

Dort finden Sie weitere Hilfen und Tipps:

www.wegweiser-betreuung.de

Mehr zum Buch „Zwang“ auf der Website des ZENIT Verlags:

www.zenit-verlag.de